

TKW Molding GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB TKW)

[Stand 01.Juni 2014]

Precision in plastics.

TKW

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen der TKW Molding GmbH (nachfolgend: „TKW GmbH“ bzw. „Käufer“) mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB TKW“) ausschließlich; entgegenstehende oder von den AEB TKW abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an. Die AEB TKW gelten auch dann, wenn wir der Vereinbarung entgegenstehender oder von den AEB TKW abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Kenntnis dieser die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen. Etwas anderes gilt nur, wenn wir der Einbeziehung der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB TKW. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.3. Die AEB TKW gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: „Ware“) an uns, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
Ergänzend zu den AEB TKW gelten die Bestimmungen der International Commercial Terms der International Chamber of Commerce ICC (nachfolgend: „Incoterms“) in der jeweils neuesten Fassung; abweichende Vereinbarungen in den AEB TKW haben gegenüber den Incoterms Vorrang.
Die AEB TKW gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder/und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen; über Änderungen unserer AEB TKW werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich hinweisen.
- 1.4. Diese AEB TKW gelten nur für zwischen einem Unternehmer gemäß § 310 Absatz 1 BGB und der „TKW GmbH“ abgeschlossene Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen zwischen diesen. Sie gelten ferner für Verträge bei/in denen die TKW GmbH mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritten) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den AEB TKW nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt rechtsverbindlich zu den Bedingungen unserer Auftrages zustande, sofern eine mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Verkäufers versehene Auftragsbestätigung dem Käufer zugeht oder die auftragsgemäße Leistungserbringung ohne Einwendungen zu den AEB TKW, durch den Verkäufer begonnen wird.
Enthält die Bestellbestätigung des Verkäufers Abweichungen von der Bestellung des Käufers, so kommt ein Vertrag erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Käufers zustande.
Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Eine Änderung, Ergänzung oder sonstiger Zusatz zu diesem Auftrag bzw. ein neuer Auftrag werden für den Käufer erst verbindlich, wenn eine solche Änderung, Ergänzung oder Zusatz bzw. ein neuer Auftrag schriftlich bzw. mündlich vereinbart und schriftlich bestätigt und von dem dazu befugten Vertreter des Käufers unterzeichnet worden ist.
- 2.3. Nimmt der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieser den Auftrag gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2.1. an, ist der Käufer an seine Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Lieferumfang

- 3.1. Der Lieferumfang und die individuellen Spezifikationen ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung. Soweit darin keine weitergehenden Anforderungen festgelegt wurden, ist der Liefergegenstand vorbehaltlich der Spezifikation nach Ziffer 3.5 in handelsüblicher Güte zu liefern.
- 3.2. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 3.3. Alle im Vertrag und den darin enthaltenen Unterlagen und mitbeinhaltenen Angaben (insbesondere Gewichts-, Leistungs-, Verbrauchs- und Kraftbedarfsangaben) sowie Zeichnungen und Abbildungen sind für den Verkäufer verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als „unverbindlich“ bezeichnet oder gekennzeichnet sind. Basiert der einem Vertrag zugrundeliegende Auftrag auf einem Angebot des Verkäufers, gilt gleiches für alle seitens des Verkäufers darin gemachten Angaben. Bei Abweichungen haben jedoch die in dem Vertrag und in den darin genannten Unterlagen enthaltenen Angaben Vorrang.
Wenn und soweit die Abmessungen und Gewichte des Liefergegenstandes die im Angebot gemachten Angaben übersteigen, haftet der Verkäufer dem Käufer für die daraus entstehenden Mehrkosten z.B. Fracht, Zoll etc.
- 3.4. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware (i) für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und diesem genügt, (ii) von marktüblicher Qualität und frei von jeglichen Mängeln einschließlich Materialfehlern und Herstellungsfehlern ist und, sofern und soweit der Käufer die Konstruktion nicht schriftlich vorgegeben hat, frei von Konstruktionsfehlern ist, (iii) allen Spezifikationen und Anforderungen des Käufers entspricht, und (iv) allen Zusicherungen, Beschreibungen, Mustern, Zeichnungen, Plänen, Spezifikationen, Designs und anderen vom Verkäufer vorgegebenen Angaben entspricht. Vorstehende Zusicherungen gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

- 3.5. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware sowie Systeme und Geschäftsabläufe, die mit der Ware in Beziehung stehen, dem neuesten Stand der Technik und den geltenden Industrienormen entspricht. Bei Abweichungen hiervon hat der Verkäufer die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen, die Gewährleistungspflichten des Verkäufers werden durch eine solche Zustimmung weder begrenzt noch eingeschränkt. Die Spezifikationen und Anforderungen des Käufers haben Vorrang vor Industrienormen. Sind die Spezifikationen oder Anforderungen des Käufers nicht so umfassend wie Industrienormen, so weist der Verkäufer den Käufer schriftlich darauf hin.
- 3.6. Der Verkäufer setzt bei der Herstellung von Ware (sowie bei der Erbringung von Leistungen) für den Käufer umweltfreundliche Werkstoffe und Mittel ein und stellt sicher, dass alle von Unterauftragnehmern gelieferten Werkstoffe und Leistungen im Rahmen der angemessenen Möglichkeiten die gleichen Anforderungen erfüllen. Der Verkäufer sichert die Umweltfreundlichkeit der gelieferten Ware und Verpackungsmaterialien und die sachgemäße Entsorgung von Waren-, Material- und Verpackungsabfällen zu. Auf Verlangen des Käufers wird der Auftragnehmer einen Beschaffungsnachweis für gelieferte Ware ausstellen.

4. Lieferung/Verpackung

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat jegliche Lieferung der Ware gemäß diesem Auftrag **DDP** - Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt (Incoterm 2010) an den vom Käufer benannten Bestimmungsort zu erfolgen.
- 4.2. Der Käufer behält sich vor, sperriges Verpackungsgut, leere Behälter, Gebinde, Kisten etc., die vom Verkäufer beim Versand der Ware an den Käufer verwendet wurden, ungeachtet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Verkäufer zurück zu senden. Abweichungen des Verkäufers von den Vorschriften der anwendbaren gesetzlichen Regelungen bezüglich der Verpackung einschließlich der V Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers.
- 4.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle die Lieferung und den Transport gefährlicher Stoffe betreffenden anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen zu erfüllen, einschließlich des Gefahrgutbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), das durch Artikel 2 Absatz 148 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist..
- 4.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem alle Einzelheiten des Auftrages des Käufers, insbesondere Bestellnummer und – datum, Artikelnummer und -bezeichnung, Chargen-Nr., Pos.-Nr. und Liefermenge anzugeben sind. Ebenso sind Teil- und Restlieferungen als solche zu kennzeichnen. Materiallieferungen ist zusätzlich ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1. (APZ) nach DIN EN 10204:2004 beizulegen. Bei Fehlen eines der obengenannten Papiere gilt die Lieferung als unvollständig.
- 4.5. Der Käufer haftet nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung von Ware, die die vom Käufer bestellte Menge überschreitet oder vor dem im Lieferzeitplan angegebenen Termin angeliefert wird. Bei vorzeitiger Anlieferung von Ware durch den Verkäufer kann der Käufer entweder (i) die Ware auf Kosten des Verkäufers zurücksenden oder (ii) die Zahlung für die Ware bis zum vorgesehenen Liefertermin zurückhalten und die Ware für Rechnung des Verkäufers bis zum vorgesehenen Liefertermin lagern. Während der Rücksendung der Ware gemäß (i) des vorangehenden Satzes bzw. während der Lagerung der Ware gemäß (ii) dieses Satzes trägt der Verkäufer die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware.
- 4.6. Die Ware ist vom Verkäufer zu dessen Lasten in fachgerecht ausgeführter handelsüblicher Verpackung zu liefern und gegen Beschädigung jeglicher Art zu schützen. Ware und Verpackung dürfen keine andere Markierungen oder Ursprungszeichen tragen, als vertraglich vereinbart.
Der Verkäufer haftet für erhöhte Transportkosten und Schäden am Liefergegenstand, die durch die nicht ordnungs- bzw. vertragsgemäße Versendung, Verpackung und/oder Deklaration entstehen. Der Verkäufer haftet ferner, für alle Schäden, die als Folge verspäteter, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Verpackung.
- 4.7. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackungen stellt der Verkäufer diese leihweise zur Verfügung. Die Kosten und das Risiko der Rücksendung, insbesondere für Verlust, Beschädigung und Verunreinigung, trägt der Verkäufer. Soweit möglich und zulässig wird der Käufer die Entsorgung von Einweg-Verpackungsmittel gegen Belastung der Kosten an den Verkäufer übernehmen. Ansonsten wird der Verkäufer Verpackungen auf eigene Kosten regelmäßig beim Käufer abholen und ordnungsgemäß entsorgen. Der Gefahrübergang erfolgt bei der vom Käufer angegebenen Empfangsstelle.

5. Lieferzeit

- 5.1. Die vom Käufer im Auftrag genannten Liefertermine und –fristen sind verbindlich und beziehen sich auf den Zeitpunkt des Eingangs der Ware an der im Vertrag genannten Anlieferadresse (Fixtermin). Ist statt eine Liefertermins ein Lieferzeitraum vereinbart, so beginnt dieser mit dem Datum des Eingangs des Auftrages bei dem Verkäufer zu laufen. Vorab- und Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.
- 5.2. Der Verkäufer ist verpflichtet den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefertermine oder Lieferzeiträume – aus welchem Grund auch immer- voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 5.3. Erbringt der Verkäufer seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug so bestimmen sich die Rechte des Verkäufers- insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz- nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 5.4. und 5.5. bleiben davon unberührt.
- 5.4. Gerät der Verkäufer in Verzug, so kann der Käufer, zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten, (i) eine schnellere Art der Beförderung anordnen und vom Verkäufer alle dadurch entstehenden Mehrkosten erstattet verlangen, und (ii) vom Verkäufer alle Kosten erstattet verlangen, die dem Käufer und /oder dessen Abnehmern für Produktionsverzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit entstehen.

- 5.5. Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettopreises je Kalendertag des Lieferverzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestschaden eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Käufer die verspätete Leistung an, hat er die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend zu machen.

6. Qualitätssicherung, Prüfung und Annahme der Ware

- 6.1. Der Verkäufer unterhält ein angemessenes Kontroll- und Qualitätssicherungssystem, das den Spezifikationen und Anforderungen des Käufers entspricht, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Verkäufer erstellt angemessene Kontroll- und Prüfberichte, die sich auf die Auftragsproduktion beziehen, und bewahrt diese Unterlagen für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Erfüllung dieses Auftrags auf, sofern der Käufer nichts anderes bestimmt; er stellt diese Unterlagen dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung.
- 6.2. Der Käufer ist berechtigt, die bestellten Waren jederzeit und an jedem Ort zu prüfen, auch während der Fertigung. Im Rahmen einer solchen Prüfung kann der Käufer auch verlangen, dass der Verkäufer das Qualitätskontrollverfahren des Käufers anwendet. Der Verkäufer gewährt dem Käufer bzw. den vom Käufer benannten Personen zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Betriebseinrichtungen des Verkäufers und stellt sämtliche für eine solche Prüfung angemessener Weise erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen und Unterstützung ohne zusätzliche Kosten für den Käufer zur Verfügung. Die Endkontrolle und Abnahme durch den Käufer nach Lieferung der Ware an ihn wird hierdurch nicht ersetzt.
- 6.3. Die Bezahlung der gelieferten Ware gilt nicht als Abnahme. Ware, die nicht den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht oder mit sonstigen Mängeln behaftet ist, kann der Käufer ablehnen. Der Käufer kann diese Ware nach seiner Wahl zur Rückerstattung oder Gutschrift des Kaufpreises, zum Ersatz oder zur Nachbesserung an den Verkäufer zurücksenden, oder aber diese Ware auf Kosten des Verkäufers nachbessern und/oder ersetzen. Die Kosten und Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung für vom Käufer abgelehnte Ware trägt der Verkäufer. Der Verkäufer ersetzt dem Käufer sämtliche Verpackungs-, Herstellungs-, und Transportkosten, die dem Käufer für die zurückgewiesene Ware entstehen.
- 6.4. Der Käufer kann unabhängig davon, ob die Ware einer wesentlichen Veränderung unterzogen worden ist, seine Abnahme der Ware jederzeit widerrufen, wenn ein Mangel der Ware, der während der normalen Kontrollverfahren des Käufers nicht hätte entdeckt werden können oder der normalerweise nicht entdeckt werden kann, bis die Ware verwendet wird, den Wert der Ware für den Käufer erheblich mindert.
- 6.5. Weder die Ausübung noch die Nichtausübung irgendwelcher gemäß den vorstehenden Regelungen gemäß Ziffer 6 eingeräumter Rechte durch den Käufer befreit den Verkäufer von der Haftung für Ware, die nicht den Auftragsanforderungen des Käufers entspricht, bzw. überträgt die Haftung hierfür auf den Käufer.

7. Preise und / Zahlungsbedingungen

- 7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis einschließlich etwaiger Nachlässe ist bindend. Alle Preise verstehen einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 7.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (zB Montage, Einbau), Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) sowie etwaige Kosten oder Aufwendungen für Ortsbesichtigungen oder verlängerte Arbeiten für einen Auftrag, ein Projekt oder Geschäftsvorhaben in jeder Höhe ein.
- 7.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne von Ziffer 7.4. zur Zahlung fällig. Insbesondere für Werkzeuglieferung gilt die schriftliche Abnahme der Werkzeuge als vereinbart und ist Voraussetzung für die Fälligkeit der vereinbarten Preise.

Wenn der Käufer Zahlungen innerhalb von 15 Kalendertagen ab vorgenanntem Fälligkeitstermin leistet gewährt ihm der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Käufers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsverkehr beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.

- 7.4. Der Verkäufer hat über die vereinbarte Vergütung detaillierte Rechnung zu legen. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Gesamtvergütung und hat die Bestellnummer, das Bestelldatum und sämtliche Einzelpositionen der Bestellung des Käufers zu enthalten. Zusätzlich muss die Rechnung folgende Angaben mindestens enthalten: vollständige und korrekte Anschrift des Käufers und Verkäufers, Rechnungsnummer und -datum sowie das Lieferdatum Soweit nichts anderes vereinbart wurde, muss jede Rechnung in nationaler Währung und Euro entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden. Ein Original ist vorzulegen. Andernfalls setzt sie keine Zahlungsfristen in Gang.
- 7.5. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Verkäufers erforderlich ist.
- 7.6. Zahlungsort für sämtliche Warenrechnungen ist der Gesellschaftssitz des Käufers. Auf Verlangen des Käufers erbringt der Verkäufer eine geeignete Sicherheitsleistung, z.B. eine Bankbürgschaft, wenn der Käufer eine Vorauszahlung an den Verkäufer leisten soll.

- 7.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 7.8. Der Verkäufer räumt die gleichen Konditionen, wie sie in diesem Auftrag enthalten sind, insbesondere Preisnachlässe oder Skonti, auch anderen mit dem Käufer verbundenen Unternehmern und Unternehmen ein.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden bzw. soweit sich diese aus diesen AEB TKW ergeben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 8.3. Abweichend von § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.
- 8.5. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Übergabe beim Verkäufer eingeht.
- 8.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.7. Das Recht, die Art der Nacherfüllung - Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache – zu wählen, steht grundsätzlich dem Käufer zu. Dem Verkäufer steht das Recht zu, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- 8.8. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.9. Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.10. Sofern der Auftrag die Herstellung und Lieferung eines Werkzeuges betrifft ist der Verkäufer desweiteren verpflichtet das Werkzeug unter Berücksichtigung der konkreten Schwindungsmaße des Produktionsmaterials solange auf eigene Kosten zu optimieren bis die auf dem Werkzeug produzierten Teile den technischen Vorgaben und Spezifikationen entsprechen. Die Werkzeuge sind vom Verkäufer entsprechend dem Stand der Technik in einer Weise zu konstruieren, dass die hierauf produzierten Teile den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

9. Lieferantenregress

- 9.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Käufers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. § 478, 479 BGB) stehen dem Käufer neben den Gewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die er seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2. Bevor der Käufer einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3. Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Käufer oder einen seiner Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Produzentenhaftung

- 10.1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten gegen den Verkäufer und/oder den Käufer erhobenen oder angedrohten Klage im Zusammenhang mit einem Produktschaden übernehmen.
- 10.4. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Geheimhaltung, Beistellungen und Eigentumsvorbehalt

- 11.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemeinbekannt geworden ist.
- 11.2. Wenn der Käufer damit einverstanden ist, dass sich der Verkäufer eines Unterauftragnehmers bedient und der Verkäufer dem Unterauftragnehmer zur Ausführung des Auftrages Informationen bekannt geben muss, stellt der Verkäufer durch schriftliche Vereinbarung sicher, dass sich dieser Unterauftragnehmer verpflichtet, die Geheimhaltungsverpflichtungen im Rahmen dieses Auftrages einzuhalten. Ungeachtet dessen haftet der Verkäufer für jede Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bzgl. dieses Auftrages durch einen seiner Unterauftragnehmer.
- 11.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers wird der Verkäufer die Tatsachen, dass der Käufer einen Vertrag über den Bezug von Waren mit dem Verkäufer abgeschlossen hat, nicht bekannt geben oder veröffentlichen und wird keine Informationen bekannt geben, die sich auf den Auftrag beziehen.
- 11.4. Personenbezogene Daten, die eine Partei im Zusammenhang mit dem Auftrag empfängt, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gem. § 26 BDSG gespeichert.
- 11.5. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren, zu bezeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung oder Verlust zu versichern. Das gilt auch für die Berechnung und Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 11.6. Soweit der Verkäufer dem Käufer Gegenstände beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für den Käufer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, so dass dieser als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der technischen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 11.7. Soweit dem Käufer gem. Abs. 11.6. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller seiner noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Käufers verpflichtet.
- 11.8. Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, liegt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Käufer bleibt bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware und der Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. Instandhaltungslizenz / Verwendung von geschütztem Material

- 12.1. Der Verkäufer erteilt dem Käufer hiermit eine einfache, gebührenfreie, unwiderrufliche, weltweite Lizenz zur Instandsetzung, Umgestaltung, Wiederherstellung und Umlagerung der Ware. Weiterhin erteilt der Verkäufer dem Käufer eine einfache, bereits abgegoltene, unwiderrufliche Lizenz, sämtliches geschütztes Material des Verkäufers zu verwenden, das im Laufe der auftragsgemäßen Leistung des Verkäufers zur Verfügung gestellt wird und sich auf die Ware bezieht.
- 12.2. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, kann die Verwendung geschützten Materials durch den Käufer gemäß dieser Lizenz die Reproduktion, den Vertrieb an Abnehmer und andere sowie die öffentliche Ausstellung umfassen.

13. Eigentum des Käufers

- 13.1. Der Käufer behält das Eigentum an allen in seinem Eigentum stehenden Gegenständen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, einschließlich besonderer Verpackungsmaterialien, Modelle, Werkzeuge, Formen, Gesenke und andere Konstruktions-, Montage- bzw.

Fertigungsmittel. Der Verkäufer wird dieses Eigentum ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers lediglich zu dem vom Käufer bestimmten Zweck und für keinen Dritten nutzen oder verändern. Der Verkäufer wird über das Eigentum des Käufers in geeigneter Form Inventar führen und hierbei die Anweisungen des Käufers beachten; der Verkäufer wird das Eigentum des Käufers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandeln, aufbewahren, instand setzen und instand halten.

- 13.2. Wenn das sich im Besitz des Verkäufers befindliche Eigentum des Käufers abhanden kommt oder beschädigt wird, wird der Verkäufer nach Wahl des Käufers diesen entschädigen oder dieses Eigentum zu seinen Lasten ersetzen. Nach Beendigung dieses Auftrages, für den das Eigentum des Käufers notwendig war, wird der Verkäufer Weisungen erbitten, wie über das Eigentum bzw. den verbleibenden Teil davon verfügt werden soll, unabhängig davon, ob es in seiner ursprünglichen Form oder in Form von Halbfertigprodukten vorliegt. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer dem Käufer dieses Eigentum in der vom Käufer bestimmten Weise zur Verfügung stellen, einschließlich der weisungsgemäßen Vorbereitung, Verpackung und Versendung. Aufwendungen für die Vorbereitung zum Versand gehen zu Lasten des Verkäufers; der Versand hat D.D.P.(Incoterms 2010) an den vom Käufer benannten Bestimmungsort zu erfolgen. Die Verpflichtungen des Verkäufers zur Auslieferung des Eigentums des Käufers unterliegen keiner Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen einer Gegenforderung, die aus diesem oder einem anderen Geschäft mit dem Verkäufer besteht.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Abschnitte 14.2. und 14.3. sind Verzögerungen bei der Erfüllung bzw. eine Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen sowohl seitens des Käufers als auch des Verkäufers nicht zu vertreten, wenn und soweit diese auf ein Ereignis oder Geschehnis zurückzuführen sind, die die Partei nicht zu vertreten hat und die ohne deren Verschulden entstanden sind, wie etwa durch Naturereignisse verursachte Umstände, Maßnahmen einer staatlichen Behörde, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Aussperrungen und Streik), oder gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen.
- 14.2. Wenn der Käufer aufgrund von vom Käufer höherer Gewalt seinen Lieferzeitplan ändern muss und sich die Lieferung verschiebt, hält der Verkäufer diese verspätete Ware nach Weisungen des Käufers zurück und liefert sie nach Beseitigung der Ursache für die Verzögerung.
- 14.3. Während des Zeitraums einer solchen Verzögerung bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seitens des Verkäufers setzt der Verkäufer den Käufer von dieser Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis (einschließlich einer Beschreibung des Grundes für das Ereignis oder den Umstand, einer Abschätzung der Dauer der Verzögerung sowie einer Darlegung hinsichtlich der Abhilfemaßnahmen, die zur Wiederaufnahme der Leistung unternommen werden und etwaiger einstweiliger Zuteilungspläne des Verkäufers für die Lieferung von Ware während des Verzögerungszeitraumes). Während eines solchen Zeitraums kann der Käufer nach Wahl Ware von anderen Quellen beziehen und seine Pläne für den Verkäufer um diese Mengen verringern, oder den Verkäufer die Ware in den Mengen und zu den vom Käufer geforderten Lieferterminen sowie zu dem in diesem Auftrag angegebenen Preis von anderen Quellen beschaffen lassen. Auf Aufforderung des Käufers gibt der Verkäufer innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Aufforderung hinreichende Zusicherungen, dass die Verzögerungen eine Dauer von 30 (dreißig) Tagen nicht überschreiten. Dauert die Verzögerung länger als 30 (dreißig) Tage oder gibt der Verkäufer keine hinreichende Zusicherung, dass die Verzögerung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen beendet sein wird, so kann der Käufer den Antrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche zustehen.

15. Verletzung von Schutzrechten; Verletzung Schadloshaltung

- 15.1. Der Verkäufer wird den Käufer, dessen Mitarbeiter, Angestellte, Beauftragte, Nachfolger, Rechtsnachfolger, Kunden sowie Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten, Schadensersatzpflichten, Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten und Verpflichtungen (einschließlich Ersatz von beiläufig entstandenen Schäden und Folgeschäden, Gerichtskosten und Anwaltsgebühren) freistellen, die Folge einer Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Geschmacksmusters, Urheberrechts oder sonstigen gewerblichen Schutzrechts in irgendeinem Land durch den Verkäufer sind. Auf Aufforderung des Käufers wird sich der Verkäufer gegen jede solche Verletzungsklage bzw. jeden solchen Verletzungsanspruch auf eigene Kosten verteidigen.
- 15.2. Die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß den beiden vorstehenden Sätzen gelten auch dann, wenn der Käufer die gesamte oder einen Teil der Konstruktion der Ware bzw. die gesamte oder einen Teil der Herstellung der Ware vorgibt. Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung der Ware untersagt bzw. nach Beurteilung des Käufers voraussichtlich untersagt wird, wird der Verkäufer nach Wahl des Käufers und ausschließlich auf Kosten des Verkäufers entweder dem Käufer das Recht verschaffen, die Ware auch weiterhin zu nutzen, oder die Ware durch gleichwertige, fremde Schutzrechte nicht verletzendes Ersatzgut ersetzen, oder die Ware so abändern, dass sie nicht länger fremde Schutzrechte verletzt, oder die Ware entfernen und den Kaufpreis einschließlich der Transport-, Einbau-, Ausbau- und sonstiger damit verbundener Kosten erstatten.
- 15.3. Der Verkäufer erkennt das Eigentum und die Ansprüche des Käufers an den für die Ware verwendeten Marken, Logos, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an. Er wird diese Marken, Logos, Bezeichnungen bzw. Packungsgestaltungen nicht verwenden oder diese oder ähnliche Marken, Logos, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen nicht verwenden oder verwenden lassen. Die Verpflichtungen des Verkäufers nach diesen Bedingungen bleiben auch über den Ablauf oder die Beendigung dieses Auftrags hinaus bestehen.

16. Kündigung

- 16.1. Der Käufer kann diesen Auftrag oder einen Teil durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Bei Erhalt der Kündigung wird der Verkäufer sofort sämtliche auftragsmäßigen Arbeiten beenden und veranlassen, dass seine etwaigen Lieferanten oder Unterauftragnehmer diese Arbeiten einstellen. Der Käufer wird dem Verkäufer alle Waren bezahlen, die (i) nach dem Lieferzeitplan gemäß diesem Auftrag versandbereit sind, bevor dem Verkäufer die Kündigung zugeht, (ii) allen Anforderungen dieses Auftrags entsprechen, und (iii) frei von allen Lasten sind.

- 16.2. Der Käufer kann den Auftrag ganz oder teilweise immer dann kündigen, wenn ein Abnehmer des Käufers aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen beim Abnehmer oder aus einem anderen, vom Käufer nicht zu vertretenden Grund von einem dem Käufer erteilten Auftrag zurücktritt oder diese ganz oder teilweise kündigt oder den Umfang seines Auftrags einschränkt, auf den sich die Ware des Verkäufers im Rahmen des vorliegenden Auftrags bezieht. Aus einer solchen Kündigung entsteht bzw. dem Käufer in einem solchen Fall bzw. solchen Fällen keine Ansprüche des Verkäufers.
- 16.3. In keinem Fall haftet der Käufer für erwartete oder entgangene Gewinne, Zinsaufwand oder einen sonstigen Ersatz für Folgeschäden. Für Arbeiten, die ausgeführt werden, nachdem dem Verkäufer eine Kündigung zugegangen ist, oder für den Lieferanten oder Unterauftragnehmern des Verkäufers entstandene Kosten, die der Verkäufer durchaus hätte vermeiden können.

17. Spritzgusswerkzeuge

- 17.1 Das Werkzeug ist dem neusten Stand der Technik entsprechend auszuführen. Auslegung, Art, Anzahl und Ausbringungsmenge sind dem Käufer im Angebot anzugeben.

Der Verkäufer garantiert die festgelegte Ausbringungsmenge. Die Kosten für Ersatzwerkzeuge vor Ablauf der Standzeit trägt der Lieferant.

Der Verkäufer ist verpflichtet unter Berücksichtigung der konkreten Schwindungsmaße des Produktionsmaterials das Werkzeug solange zu optimieren, bis die auf dem Werkzeug produzierten Teile den vertraglichen Vorgaben entsprechen, dieses die vereinbarte Standzeit und Funktionalität in der Fertigung aufweist und das Werkzeug vom Käufer freigegeben ist.

18. Verjährung

- 18.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.
- 18.2. Abweichend von § 438 Abs. 3 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 18.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 19.1. Für diese AEB TKW und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht vom 11.4.1980 (CISG) findet keine Anwendung.
- 19.2. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 19.3. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Käufers in D-99444 Blankenhain. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben. Soweit ein solcher in der Bestellung nicht genannt ist, ist der Geschäftssitz des Käufers der Erfüllungsort.
- 19.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder darauf getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.